

Luzerner Steuerbuch

Band 3, Weisungen GGStG: Grundstückgewinnsteuer, Anhang 5

Datum der letzten Änderung: 01.01.2016

http://steuerbuch.lu.ch/index/band_3_weisungen_ggstg__grundstueckgewinnsteuer_anhang_akontorechnung.html

Akontorechnung

Akontorechnung Grundstückgewinnsteuer



Finanzdepartement

Dienststelle Steuern
Bezug + Support
Buobenmatt 1, Postfach 3464
6002 Luzern
www.steuern.lu.ch

PersID: PersID / .
Rechtsgeschäfts-Nr.:
Tagebuch-Nr.:
Sachbearbeiter/in:

Betrifft:

.....

Grundstückgewinnsteuer Periode
Akontorechnung gemäss § 31 Abs. 3 GGStG

I. Sachverhalt

Gemäss Anzeige des Grundbuchamtes veräussert:

Veräusserer/in
Erwerber/in
.....
Tagebuch-Eintrag
Letzte steuerbegründende Veräusserung

II Berechnung des mutmasslich geschuldeten Steuerbetrages

Die provisorische Grundstückgewinnsteuer beträgt CHF 0.00. Im Detail wird auf die beiliegende Berechnung verwiesen.

III Rechtsspruch

- gemäss Ziffer I aufgrund einer provisorischen Grundstückgewinnsteuerveranlagung eine Akontozahlung von CHF 0.00. **Evtl.** Mit erfolgter Akontozahlung von CHF 0.00 ist die vorliegende Rechnung gedeckt. Die Zinsabrechnung wird mit der Veranlagung der definitiven Grundstückgewinnsteuer vorgenommen.
- Evtl.** Die Akontozahlung wird mit Eintritt der Rechtskraft der Akontorechnung fällig und ist an zu bezahlen. Nach Ablauf der Einsprachefrist ist der zu bezahlende Steuerbetrag gemäss dem jeweils vom Regierungsrat festgelegten Zinssatz zu verzinsen. Eine Einsprache hemmt den Zinsenlauf nicht.
- Evtl.** Für die Steuerforderung samt Verzugszins besteht ein den eingetragenen Pfandrechten im Range unmittelbar vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintragung nach Massgabe von Art. 836 Abs. 2 ZBG für die Dauer von zwei Jahren seit Eintritt der Fälligkeit (§ 32 Abs. 1 GGStG).
- Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen** seit Zustellung bei der Veranlagungsbehörde zuhanden der zuständigen Einsprachebehörde Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Dabei kann nur die Steuerhoheit bestritten oder glaubhaft gemacht werden, dass der mutmassliche Steuerbetrag tiefer ist als die in Rechnung

gestellte Akontozahlung (§ 31 Abs. 3 GGStG und § 195 StG). Ausserdem sind der angefochtene Entscheid sowie Beweisurkunden, welche die steuerpflichtige Person selber besitzt, beizulegen. Nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Entscheid rechtskräftig.

5. Zustellung an:
- Steuerpflichtige/r
 - Dienststelle Steuern

.....

.....

Zugestellt am:

Berechnung zur Grundstückgewinnsteuer

Rechtsgeschäfts-Nr.: 001/2013

Veräusserungswert

Veräusserungspreis gemäss Vertrag		CHF	-
abzüglich:			
- Beurkundungskosten	CHF	-	
- Grundbuchkosten	CHF	-	
- Handänderungssteuern	CHF	-	
- Maklerprovision an:	CHF	-	
.....	CHF	-	
.....	CHF	-	
- weitere Auslagen zur Durchführung des Verkaufs	CHF	-	
		CHF	-
Veräusserungswert total		CHF	-

Anlagewert

Katasterschätzung des Grundstücks Nr., vor 30 Jahren (xxxx)	CHF	-	
Zuschlag von 25%	CHF	-	
Zuschläge für Aufwendungen der letzten 30 Jahre	CHF	-	
Weitere Positionen der letzten 30 Jahre gemäss § 12 u. 13 GGStG	CHF	-	
		CHF	-

ODER

Erwerbspreis des Grundstücks Nr., gemäss Vertrag vom		CHF	-
zuzüglich:			
- Beurkundungskosten	CHF	-	
- Grundbuchkosten	CHF	-	
- Kosten für die Errichtung von Grundpfandrechten	CHF	-	
- Handänderungssteuern	CHF	-	
- Aufwendungen für dauernde Wertvermehrung in den Jahren xxxx - xxxx gem. Belegen	CHF	-	
- Weitere Positionen gemäss § 12 u. 13 GGStG	CHF	-	
		CHF	-
Anlagewert total		CHF	-

Ermittlung des Gewinns

Veräusserungswert		CHF	-
Anlagewert		CHF	-
Gewinn		CHF	-

Steuermass

Steuerbetrag bei 4.2 Einheiten		CHF	-
Besitzdauer: 5 bis und mit 9 Jahre	Zuschlag: 0%	CHF	-
zu bezahlender Steuerbetrag (gerundet auf 10 Rappen)		CHF	-